Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee eGen.

Ausgabe Februar 2018

Obmann der Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee - Franz Köberl

Geschätzte Mitglieder!

Gedanken über Rechte, Pflichten und Bewirtschaftung unserer Einforstungsrechte.

Vor mehr als 150 Jahren haben Vertreter unserer Liegenschaften mit der k.k. Grundlasten Ablösungs- und Regulierungskommission Vergleiche über Rechte und Pflichten für unsere Liegenschaften ausverhandelt, welche in wirtschaftlich und politisch schweren Zeiten standgehalten, und **nichts** von ihrer Gültigkeit verloren haben.

Leider sind sich viele der Wertigkeit dieser Rechte, die weder auf Namen oder Personen bezogen, sondern ausschließlich Bestandteile einer Liegenschaft sind, nicht bewusst. Verbands- und Genossenschaftsversammlungen im März sind eine Möglichkeit sich über seine Rechte zu informieren. Diese Rechte waren schon damals ein wichtiger Bestandteil unserer Liegenschaften, heute vielleicht sogar ein überlebensnotwendiger Bestandteil.

Der Genauigkeit und der Dokumentation wesentlicher Dinge haben wir es zu verdanken, dass uns diese Rechte im **vollen** Ausmaß erhalten geblieben sind. All diese Rechte sind auf der Grundlage (Sachverständigen Gutachten) der Bedürfnisse der jeweiligen Liegenschaft um 1850 erstellt worden. Nicht mehr ausgeübte Gewerbe, nicht mehr vorhandene Gebäude oder eine wesentliche Änderung der gesamten Liegenschaft können zur Ruhigstellung der Rechte führen. Zumindest die Anmeldung der Rechte für das bevorstehende Jahr sollte vom Berechtigten beim Holzverlaß durchgeführt werden.

In den letzten 150 Jahren hat sich die Bewirtschaftung unserer Liegenschaften wesentlich geändert und damit waren auch Verhandlungen mit den ÖBF als Nachfolger der Salinen und Forst Aerar notwendig. In sachlichen, jedoch nicht immer leichten Verhandlungen, konnten Verbesserungen für die Berechtigten ausverhandelt werden, die sowohl für den Verpflichteten als auch für die Berechtigten annehmbar waren.

Zu den wesentlichen Änderungen gehören die freie Abmaßlänge bei Brennholz, (ursprünglich musste Brennholz 1 Meter lang abgeschnitten und aufgestapelt werden) der Abzug der Rinde beim Messen des Brennholzes mit der Zange, (bedeutet alle 10 Jahre einen Jahresbezug mehr) und die freie Verwendung von Aststreu (Hackschnitzel).

2016 wurden weitere neun Punkte mit den ÖBF verhandelt und sieben davon zu einem positiven Abschluss gebracht.

Bei der Umwandlung von Aststreu in Bauholz gibt es Probleme wenn die Bedeckung des Einschlages in diesem Gebiet nicht mindesten 70% beträgt. Im Gebiet Koppen-Sarstein müssen die Hiebsätze der

Forsteinrichtung zur Gänze für die Deckung der Einforstungsrechte verwendet werden. Die ÖBF wird in diesen Gebieten keine Holznutzung durchführen. Dieser Vermerk wurde auch der Agrarbehörde Steiermark zur Kenntnis gebracht.

Almhütten auf ÖBF Grund dürfen frei verwendet werden. Bewirtung eine Woche vor Auftrieb bis eine Woche nach Almabtrieb ist erlaubt. (Gewerbeordnung beachten)

ÖBF bieten unter gewissen Voraussetzungen finanzielle Hilfe bei der Erhaltung von Almen an.

Die Abgabe von Bauholz zu Erhaltung der Almhütten wird vom Betrieb der Liegenschaft abhängig gemacht. Verhandlungen mit den ÖBF werden notwendig sein. Ein Verfallen der Almhütten und eine zu geringe Nutzung der Almen ist unserer Kulturlandschaft und dem Tourismus wohl auch nicht förderlich.

Leider werden wir von der Agrarbehörde über Verhandlungen, welche Einforstungsrechte betreffen, nicht mehr verständigt. Sollten Sie in Bezug auf Verhandlungen Fragen haben oder ist eine Teilnahme an der Verhandlung gewünscht, dann nehmen Sie Kontakt mit dem Obmann Franz Köberl (Telefon 0676 6605026) oder mit Ihrem Ortsobmann auf. Bei Veränderungen ihres Einforstungsrechtes informieren sie uns bitte, damit wir die Kartei auf dem neuesten Stand halten können. Vielen Dank im Voraus für die Mithilfe.

Ich hoffe, ich konnte zur Erklärung unserer Einforstungsrechte beitragen und würde mich über eine zahlreiche Teilnahme an den beiden Versammlungen freuen.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich im Namen der gesamten Genossenschaft bei unserem leider verstorbenen ehemaligen Geschäftsführer Ludwig Hillbrand für seine unermüdliche Arbeit bei der Überschreibung und Archivierung der Vergleiche.

Gesundheit und viel Freude und Erfolg mit Ihren Liegenschaften,

wünscht Ihnen Genossenschaftsobmann
Franz Köberl

Aktuelle Informationen unter **www.badaussee.einforstungsgenossenschaft.at**

Tätigkeitsbericht des Verbandes der Einforstungsgenossenschaften zum Jahr 2017

Gegensätzliche Interessen der Nutzungsberechtigten und der belasteten Grundeigentümer führen in der Praxis vielfach zu Konflikten. Der Einforstungsverband (EV) als Dachorganisation der 23 in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol ansässigen Einforstungsgenossenschaften mit derzeit 11.000 Einzelmitgliedern setzt sich für Erhalt und Sicherung der Einfrostungsrechte ein. Im Folgenden soll über die wichtigsten Ereignisse und Tätigkeiten auf Verbandsebene im Jahr 2017 berichtet werden.

Das vergangene Jahr stellte erneut ein Jahr der personellen Veränderungen dar. So wechselte Mag. Hermann Deimling nach 37-jähriger Tätigkeit als Geschäftsführer des EV in den wohlverdienten Ruhestand. Durch seine hohe fachliche Kompetenz sowie seinen unermüdlichen Einsatz trug Deimling unter den Verbandsobmännern ÖR Max Fürthauer, ÖR Raimund Schobesberger, Fritz Amering, Andreas Hofer sowie dem derzeitigen Obmann, Friedrich Spitzer wesentlich zu Erhalt und Stärkung der Einforstungsrechte bei, wofür ihm der EV seinen tiefsten Dank ausspricht.

2017 musste die Finanzierung des EV auf neue Beine gestellt werden. Aufgrund des großen Engagements des Salzburger Agrarlandesrates Dr. Sepp Schwaiger sowie Obmannstellvertreter ÖR Sepp Eisl konnte die Verbandsfinanzierung in Form einer Fördervereinbarung mit den Ländern Salzburg und Tirol sowie mit der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und Steiermark für die kommenden Jahre gesichert werden.

Anlässlich des Salzburger Waldbauerntages am 3.3.2017 hat sich der Einforstungsverband offiziell dem Österreichischen Waldverband als Mitglied angeschlossen. Durch diese primär als strategische Partnerschaft anzusehende Mitgliedschaft wollen Wald- und Einforstungsverband die Zusammenarbeit und die Kommunikation entlang der Wertschöpfungskette Holz verstärken sowie die gemeinsamen Interessen gegenüber der Politik bündeln.

Um eine zeitgemäße Ausübung der Holz- und Weidenutzungsrechte sicherzustellen, wurden Anfang 2017 sieben neue Übereinkommen mit der ÖBf AG abgeschlossen. Die Verhandlungen dazu starteten bereits im Jahr 2014. Im Folgenden werden die neuen Übereinkommen kurz umrissen.

Mit dem **Übereinkommen über die Mitverpachtung von Weiderechten** (Heim- und Almweiderechte) soll es Pächtern Einforstungsberechtigter Liegenschaften ermöglicht werden, die mit der gepachteten Liegenschaft verbundenen Weiderechte anteilsmäßig im Verhältnis der gepachteten landwirtschaftlichen zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der weideberechtigten Liegenschaften auszuüben. Werden mehr als 70% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der berechtigten Liegenschaft gepachtet, so dürfen bis zu 100% der Weiderechte der berechtigten Liegenschaft dem Pächter mitverpachtet und von diesem ausgeübt werden. Der Pächter ist an die Bestimmungen der Regulierungsurkunde gebunden wobei das urkundliche Ausmaß der Weiderechte nicht überschritten werden darf.

Mit dem **Übereinkommen über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten** erklärt sich die ÖBf AG bereit, fixierte Waldstreubezugsrechte zugunsten bäuerlicher Heimliegenschaften, welche aktiv Viehhaltung betreiben, in gegenleistungsfreie Bauholzbezugsrechte umzuwandeln, wobei die umwandlungswerbende Liegenschaft bereits über ein urkundliches Holzbezugsrecht auf Grundflächen der Republik Österreich verfügen muss. Die Umwandlung erfolgt im Verhältnis 1 Raummeter Waldstreubezugsrecht ist gleich 0,06 Festmeter Bauholzbezugsrecht. Es können jedoch je berechtigter Liegenschaft max. 35 Raummeter vom jährlichen Streubezugsrechte in ein Bauholzbezugsrecht (max. 2,1 Festmeter jährlich) umgewandelt werden. Eine darüber hinausgehende Streurechtsmenge ist in Geld abzulösen. Eine Umwandlung kommt dann nicht in Frage, wenn der Einforstungshiebsatz der holzbelasteten Betriebsklasse 70% erreicht oder übersteigt. Die Umwandlung muss von der zuständigen Agrarbehörde genehmigt werden.

Durch das **Übereinkommen über die freie Verwendung von Almhütten** auf Grundflächen der Republik Österreich bedarf der (nicht gewerbliche) Almausschank während der urkundlichen Weidezeit (plus 1 Woche davor und danach) sowie die damit einhergehende Grundbenützung (ohne Gebäudeerweiterung) in und um die Almhütte keiner vertraglichen Regelung und keiner Entgeltzahlung. Die gewerbliche Nutzung sowie die Vermietung von Almhütten ist von diesem Übereinkommen nicht erfasst und bedarf daher einer gesonderten Regelung des Almnutzungsberechtigten mit der ÖBf AG.

Weitere Vereinbarungen konnten in anderen, die Einforstungsrechte berührenden Bereiche getroffen werden. So erklärt sich die ÖBf AG bereit, bei Immobiliengeschäften auf einforstungsbelasteten Flächen Bedacht auf Einforstungsrechte zu nehmen und rechtzeitig vor Umsetzung darüber zu informieren. Weiters werden Ablöseanträge seitens der ÖBf AG nur in jenen Fällen gestellt, wo der Tatbestand der dauernden Entbehrlichkeit verwirklicht ist. Auch wurde vereinbart, dass die zwischen EV und ÖBf AG bestehenden und im bereits erwähnten Einforstungshandbuch zusammengefassten Übereinkommen vertragsgemäß umgesetzt werden. Die ÖBf AG wird in Zukunft noch konsequenter auf ihre Zielvorgabe in § 5 Z 8 BundesforsteG, wonach sie die Einforstungsrechte zu gewährleisten hat, Bedacht nehmen. Festzuhalten ist, dass die hier genannten Übereinkommen nur gegenüber der ÖBf AG und nur von Mitgliedern der Teilorganisationen des EV geltend gemacht werden können. Eine detaillierte Darstellung der Übereinkommen ist aus Platzgründen hier nicht möglich. Bezüglich genauerer Informationen sowie Fragen steht der EV unter einforstungsverband@aon.at gerne zur Verfügung. Die beiden schriftlichen Übereinkommen zum Pächterviehauftrieb sowie der Streuumwandlung können auf der Internetseite http://members.aon.at/einforstung im Bereich Downloads abgerufen werden.

In drei Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates konnten wichtige Beschlüsse gefasst werden. So wurde Mag. Florian Past zum neuen Geschäftsführer des Einforstungsverbandes bestellt, der Beitritt des Einforstungsverbandes zum Österreichischen Waldverband sowie die Einstellung eines weiteren Mitarbeiters auf Vollzeitbasis (voraussichtlich Mitte 2018) und die Erstellung einer neuen Verbandshomepage beschlossen. Aufgrund des Verkaufes des Gebäudes der Landwirtschaftskammer Gmunden im Zuge von Zusammenlegungen musste überdies die Geschäftsleitung mit der Suche einer neuen Bleibe für den Einforstungsverband beauftragt werden.

Am 17.11.2017 wurde im Zuge einer Vorstandssitzung des EV eine Zukunftsklausur im Heffterhof in Salzburg abgehalten. Als Moderator konnte Forstdirektor DI Franz Lanschützer (LK Salzburg) gewonnen werden. Ebenfalls begrüßt werden konnte Herr Kammeramtsdirektor Dr. Nikolaus Lienbacher (LK Salzburg). Im Zuge dieser Klausur konnten wichtige Ziele speziell in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederkommunikation und Jugendarbeit formuliert werden.

2017 wurden die rund 11.000 Einzelmitglieder der 23 Einforstungsgenossenschaften in 192 Fällen durch die Verbandskanzlei beraten, wobei die weiderechtlichen Fragestellungen gegenüber den holzbezugsrechtlichen überwogen. Des Weiteren wurden 11 Vertretungsleistungen im Zuge von Verhandlungen bei den Verwaltungsgerichten und Agrarbehörden erbracht.

Abschließend darf auf den Termin für die kommende 72. Generalversammlung des EV aufmerksam gemacht werden. Diese findet am Sonntag den 11. März 2018 im Seeblickhotel Grundlsee (Archkogl 31, 8993 Grundlsee) statt.

Mag. Florian Past
Geschäftsführer des Einforstungsverbandes
Tel.: 07612/74 080 | E-Mail: einforstungsverband@aon.at

Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee eGen

E I N L A D U N G

zur

70. ordentlichen GENERALVERSAMMLUNG der

Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee eGen

am Freitag, den **9. März 2018** mit Beginn um **18:30 Uhr**

im **Gasthaus Kohlröserlhütte**
Genuss am See GmbH, Ödensee 144, 8990 Bad Aussee

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung; Bestellung des Protokollführers, Protokollmitunterfertigers, Stimmenzähler sowie Feststellung der ordentlichen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

2. Grußworte von Herrn Bürgermeister Manfred Ritzinger

3. Bericht des Obmannes

4. Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2017

5. Bericht und Anträge des Aufsichtsrates über
   a) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresabschlusses 2017
   b) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
   c) Verwendung des Jahresergebnisses
   d) Entlastung der Funktionäre des Vorstandes und Aufsichtsrates

6. Allfälliges

Der Jahresabschluss und der Revisionsbericht liegen während der Einberufungsfrist beim Geschäftsführer zur Einsichtnahme auf.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Bad Aussee, am 10. Februar 2018

.....
Obmann Franz Köberl

Elementarholz – die Hilfe aus dem Wald

Franz Höller

Unter einem Elementarholzbezugsrecht versteht man den Anspruch einer berechtigten Liegenschaft auf Ausfolgung von Holz zur Wiederherstellung einer durch Brand oder ein sonstiges Elementarereignis (z.B. Wasser, Erdrutsch, Sturm, Schneedruck, Lawinen) beschädigten oder zerstörten elementarholzberechtigten Baulichkeit – **aber nur wenn dies in der Regulierungsurkunde ausdrücklich vorgesehen ist.**

Elementarholzansprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis bzw. Eintritt des Elementarfalles der ÖBf AG nachweislich zu melden.

Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf einen Elementarholzbezug erlischt im Einzelfall,

- wenn das beschädigte oder zerstörte Objekt vor der Anzeige an die ÖBf AG wieder hergestellt worden ist;
- wenn bis zum Ende des Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem das Elementarereignis eintrat, ein Anspruch nicht erhoben worden ist.

Verschulden

Voraussetzung für das Bestehen eines Elementarholzbezugsanspruches ist, dass den Einforstungsberechtigten kein Verschulden an dem Brand- oder Elementar-Ereignis trifft.

Beispiele für Verschulden des Einforstungsberechtigten:

- Unterlassung der nach der Einbringung des Heus vorgeschriebenen Temperaturmessungen
- unsachgemäße Elektroinstallation
- Garagierung von Kraftfahrzeugen auf der Tenne
- Brandlegung durch nicht ausreichend beaufsichtigte Kinder
- mangelhafte Erhaltung eines Gebäudes (z.B. undichtes Dach, faulige Träme), die den Elementarfall ermöglicht bzw. erleichtert (z.B. bei Schneedruck, Sturm)

Hervorzuheben ist, dass in Verschuldensfällen ein Verschulden des Einforstungsberechtigten vorliegen muss. Ein Verschulden einer dritten Person, z.B. Pächter des landwirtschaftlichen Gutes, ist dem Einforstungsberechtigten nicht zuzurechnen, sofern er nicht eine besondere Aufsichtspflicht, z.B. Kinder, vernachlässigt hat.

WICHTIG: Die Elementarholz-Höchstmenge ist vor allem bei Wiedererrichtungen bzw. Neu- oder Zubauten von Gebäuden durch die Agrarbezirksbehörde feststellen zu lassen.

Quellen: Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983 idF LGBl 84/2008
http://www.ris.bka.gv.at/
Grünes Handbuch Seite 13 http://members.aon.at/einforstung/

Umwandlung von Waldstreubezugsrechten in ein Bauholzbezugsrecht

Da die Waldstreubezugsrechte schon jahrzehntelang nicht mehr ausgenützt werden (Laubstreu, Aststreu etc.) und durch die Nichtentnahme dieser Streu eine Verbesserung des Waldbodens stattfindet – somit wieder mehr Holz zuwächst, wurde gemeinsam mit dem Einforstungsverband und der Öbf-AG ein Übereinkommen getroffen. Das genaue Übereinkommen ist in der Homepage http://members.aon.at/einforstung/ bei den Downloads nachzulesen, die wichtigsten Punkte hier in aller Kürze:

Eine Umwandlung geht nur für **Mitglieder** von Teilorganisationen des Einforstungsverbandes, wenn,

- ein urkundliches jährlich fixiertes Waldstreurecht vorhanden ist (Urkunde)
- es sich um eine bäuerliche Heimliegenschaft mit landwirtschaftlichem Einheitswert handelt, die aktive Viehhaltung betreibt (AMA-Tierliste)
- der Einforstungshiebsatz der holzbelasteten Betriebsklasse unter 70% liegt,
- weitere Einzelheiten siehe Vereinbarung auf der Homepage.

Es werden maximal 35 Raummeter zu 0,06 FMO Bauholz umgewandelt => ergibt 2,10 fm an zusätzlichen jährlichen Bauholzbezug.

Das restliche Waldstreubezugsrecht wird von der Öbf-AG kapitalistisch in Geld abgelöst, womit auf der Liegenschaft nach der Umwandlung bzw. Restablöse kein Waldstreubezugsrecht mehr vorhanden ist.

Falls für Berechtigte die Aststreu beim Ganzbaumernteverfahren und Verwertung der Prozessorhaufen eine Bedeutung hat (Hackschnitzelheizung, Gemeinschaftsschlägerung), muss genau kalkuliert werden.

Eine interessante Möglichkeit und Alternative in der ständigen Evaluierung unserer Einforstungsrechte!

Übereinkommen über die Mitverpachtung von Weiderechten

Die Ausübung von Weiderechten ist in den Urkunden genauestens geregelt. Da immer mehr „Sachln" verpachtet werden, bestand ein Bedarf, die Mitbenützung von Weiderechten zu regeln.

Die Öbf-AG gestattet Mitgliedern des Einforstungsverbandes auf Grundstücken der Republik Österreich die pachtflächenanteilige Mitverpachtung von Weiderechten (Heim- und Almweiderechten) unter einigen wichtigsten Bedingungen:

1. Pächter muss auch eingeforstet sein (Holz-, Streu- oder Weiderecht).
2. Das Ausmaß der urkundlichen Weidebelastung darf nicht überschritten werden.
3. Anmeldung spätestens beim Holzverlaß.
4. Vorlage von Pachtvertrag und Grundbuchsauszug (A-Blatt Grundbesitz) vom Verpächter.
5. Auch das Weiderecht muß mitverpachtet werden.

Das Maß der mitzuverpachtenden und vom Pächter bzw. den Pächtern anteilig ausübbaren Weiderechte der Verpächterliegenschaft errechnet sich aus dem Verhältnis der verpachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (lt. Pachtvertrag) zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der weideberechtigten Liegenschaft (lt. Grundbuch). Als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten jene Flächen, die im Grundbuch der weideberechtigten Liegenschaft als solche (Acker, Feld, Wiese, Weide, Hutweide, verbuscht udgl.) ausgewiesen sind. Sollte das errechnete Maß kein ganzes Viehstück ergeben, so wird ab 0,50 auf ein ganzes Viehstück aufgerundet.

Umfasst die an einen Pächter verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche mehr als 70% so dürfen bis zu 100% der Weiderechte mitverpachtet werden.

Beispiele: Verpächter: 5 ha lw Nutzfläche, Weiderecht 5 Rinder
Pächter pachtet 3,6 ha lw Nutzfläche (mehr als 70%), Auftrieb von 5 Rindern
Pächter pachtet 2 ha lw Nutzfläche, Auftrieb von 2 Rindern.

Das genaue Übereinkommen ist in der Homepage http://members.aon.at/einforstung/ bei den Downloads nachzulesen.

Wildschweine – eine neue Landplage?

Seit 2010 treten auf Wiesen und in den Almen rund um den Kampl vereinzelt Schäden an der Grasnarbe durch Wildschweine auf. Die Tiere graben mit ihrem Rüssel bis zu 20cm in die Erde um Nahrung zu suchen. Bestimmte Wurzeln, Zwiebeln von Blumen, Engerlinge, sogar Mäuse stehen auf ihrem Speisezettel als Allesfresser. Meist betrifft es einige m² bis 1ar auf mehreren Stellen der Wirtschaftwiesen. Einige Wochen passiert dann nichts und plötzlich ist wieder umgegraben. Von engagierten Jägern und Landwirten werden die Schäden händisch oder mit Mulcher hergerichtet und eingesät. Der Jagddruck wird erhöht.

Im Lauf des Sommers und Herbst 2017 explodierten die Schäden. In der Zlaimalm wurden alle Flächen, die nicht feucht sind, umgegraben. In der Seidenhofalm sorgte „die braune Wiese“für Verwunderung unter den Wanderern, Teltschenalm und Langmoos sind ebenfall schwer geschädigt. Auf den Wiesen treten großflächige Verwüstungen auf.

Am 27. 10.2017 organisierte **Franz Schwab** eine **Besichtigung** mit Herrn **Univ.-Doz. Dr. Karl Buchgraber** von der HBLFA Raumberg – Gumpenstein in Irdning. Er ist allgemein und gerichtlich zertifizierter Gutachter für die Fachbereiche Grünlandwirtschaft und Futterkonservierung und erklärte sich bereit, ein **Gutachten** zu erstellen und die Betroffenen zu begleiten.

Am 02.11.2017 wurden alle geschädigten Flächen erhoben und begangen. 19 betroffene Landwirte mit einer **Gesamtfläche von 107,8 ha** sind unterschiedlich stark vom Schwarzwild **geschädigt**.

Das Schadensausmaß und die damit erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen werden in 4 Kategorien eingeteilt:

Kategorie A: Schadensausmaß 5 – 10 % 49,3 ha
Einebnen mit Striegel, maschinelles Einsäen und Anwalzen

Kategorie B: Schadensausmaß 16 – 30 % 32,4 ha
Mulchen / Fräsen, maschinelles Einsäen und Anwalzen

Kategorie C: Schadensausmaß 31 – 60 % 2,6 ha
Einebnen mit Steinfräse, danach Kreiselegge, Einsäen und Anwalzen

Kategorie D: Schadenausmaß 61 – 100 % 23,5 ha
Wasenlegen und Einsaat per Hand

Zum Einsäen benötigt man ca. 2500 kg Saatgut.

Der Aufwand für die Maßnahmen beträgt zwischen € 135,00 und € 700,00 pro ha. **Die Gesamtkosten für die Rekultivierung belaufen sich auf € 45.730,00.**

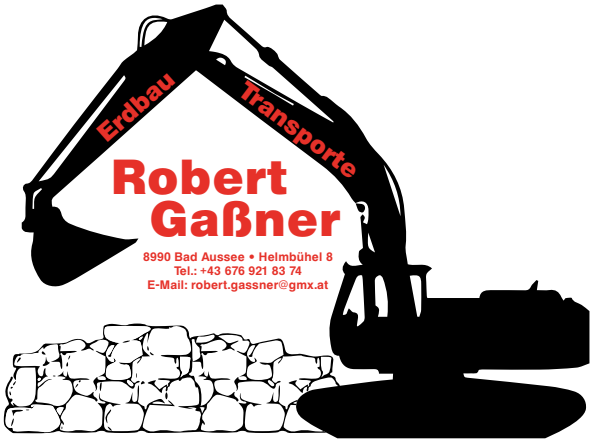

Steinitzenalm

Erreichbar von Bad Mitterndorf, Knoppen u. Mühlreith

Geöffnet von Mitte Juni bis Mitte September (Mittwoch Ruhetag)

Familie Gruber, Adler
Tel: 0664 75057479

Bekanntlich lebt der Bauer von der Verfütterung oder Weide der gewachsenen Pflanzen an seine Tiere, die ihm Milch und Fleisch daraus „herstellen". Durch Lücken in der Grasnarbe von Wirtschaftswiesen geht ein Minderertrag und eine Verschmutzung des Futters bei der Ernte einher, in Silagen entsteht bei der Vergärung mehr unerwünschte Buttersäure. Das Futter wird ungern gefressen, Stoffwechselkrankheiten können bei den Rindern entstehen. Bis durch die Rekultivierungsmaßnahmen wieder eine normale Ernte möglich ist, fällt ein Schnitt aus.

In den Almen kann ein frühzeitiger Abtrieb des Viehs zu vermehrtem Futterverbrauch am Betrieb führen. Unsere Urkunden beinhalten eine definierte Weidezeit auf der Alm, für die die Weide vorhanden zu sein hat.

Die Ernteverluste müssen mit Futterzukäufen kompensiert werden.

Laut Gutachten beträgt der Schaden durch Ertragsverluste und Einbußen in der Qualität auf den betroffenen Flächen € 33.534,00. Der Gesamtschaden beläuft sich auf € 79.264,00!

Am 27.11.2017 wurde zu einer **Vortrags- und Diskussionrunde** im Hotel Aldiana / Grimmingtherme geladen.

„Wildschweine in der Region – wie geht es weiter?"

lautete das Thema. Rund 100 Personen folgten der Einladung von Franz Schwab und Markus Trieb.

Karl Buchgraber modierte den Abend und stellte sein **Gutachten** vor. Er forderte von der Jägerschaft eine deutliche Reduzierung der Wildschweine im Winter, damit die Rekultivierungsmaßnahmen im Frühjahr langfristig Sinn machen und das Schadensausmaß noch deutlich anwachsen würde. Die Verantwortlichkeit muss sachlich und in Augenhöhe diskutiert werden.

Mag. Elisabeth Haarmann, Referatsleiterin - BH Liezen, gab eine **rechtliche Stellungnahme** ab. Das Stmk. Jagdgesetz unterscheidet zwischen Jagdschäden, verursacht durch den Jagdausübungsberechtigeten und Wildschäden. Jagd- und Wildschäden sind Schäden an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen. Für diese haftet der Jagdausübungsberechtigte. Zur Geltendmachung der Schäden beinhaltet das Gesetz genaue Formalvorschriften von der schriftlichen Benachrichigung des Geschädigten bis zur Klage.

Schwarzwild ist ganzjährig bejagdbar, nur führende Bachen sind vom 01.08. bis 31.01. geschont. Fallen, die dem Gesetz entsprechen, sind zum Fangen der Frischlinge erlaubt.

Ing. Herwig Stocker von der Bezirksbauernkammer Liezen erklärte die **Vorgangsweise bezüglich AMA**. Bei der Almfutterfläche muss der Almobmann entscheiden, um wieviel Prozent er die Futterfläche reduziert. Dies ist im Mehrfachantrag Flächen 2018 bis 15.05.2018 anzugeben. Schäden in Biodiversitätsflächen sind mittels Formular an die AMA zu melden. Die Kammer bietet Beratung an.

Johann Trinker, Bezirksjägermeister, zeigte sich über das Ausmaß der Schäden betroffen und appelierte an alle Jäger insbesondere der ÖBF alle **jagdlichen Maßnahmen auszuschöpfen**.

Markus Schachner Hegeringleiter, bekräftigte den Willen der **ÖBF** das Problem raschest in den Griff zu bekommen.

Fritz Völk, ÖBF Unternehmungsleitung, Geschäftsfeld Jagd, zeigte Aspekte zur erfolgreichen Bejagung von Schwarwild auf. Die Wildschweine suchen zunehmend Lebenräume in Berggebieten auf, sie finden hier genügend Nahrung (Buchecker), Ruhe, Einstände im Jungwalddickicht und kommen dank ihrer Fettreserven über den Winter. Zur Not fressen sie auch die Ausscheidungen des Rotwilds.

Wildschweine darf man nicht anfüttern (Kirrung), ausfährten bei Schnee, Einsatz von Fallen, bei Schäden sofort den Jagddruck erhöhen, Gemeinschaftsjagden durchführen sind einige Ratschlägen von ihm. Er bot unseren Jägern Beratung und Unterstützung durch einen Wildschweinexperten an.

Erich Renz ist Landwirt, Jäger und Schlosser in Wilhelmsburg Nö, er würde sein umfangreiches Wissen zur erfolgreichen Bejagung und Fangen von Wildschweinen in einem **Tagesseminar** weitergeben.

Stefan Zwettler, Landeskammer Stmk. vertrat LK.Präs. Franz Titschenbacher, forderte als oberstes Hegeziel eine funktionierde Landwirtschaft und eine gute Diskussion zur gemeinsamen Lösung.

Markus Trieb, Gemeindejagdobmann, Landwirt und Franz Schwab, Landwirt, dankten Herrn Buchgraber für die rasche Erstellung des Gutachtens und zeigten ihre Kompromissbereitschaft zu gemeinsamen Vorgehensweisen.

Karl Buchgraber führte die Veranstaltung lösungsorientiert weiter. Es wurden zwei Arbeitsgruppen zu je 9 Personen gebildet;

Jagd: Vorsitz Markus Schachner
Landwirtschaft: Vorsitz Franz Schwab

Karl Buchgraber schlug in der Diskussion um die Leistungen für die **Abdeckung des Schäden** eine **Drittellösung** vor.

1/3 Landwirtschaft, Schäden an Flächen und Verluste am Futterertrag.

1/3 Gemeidejäger sollen die Arbeitseinsätze der Technik für die Nachsaat bezahlen und bei der händischen Rekultivierung mithelfen.

1/3 ÖBF Saatgut für alle Flächen bezahlen und auf den Almen bei der Rekultivierung führend mithelfen.

Dieser Vorschlag wurde nach reger Diskussion von allen Beteiligten akzeptiert.

Was ist passiert?

Unter diesem Motto stand die Veranstaltung am 25.01.2018

Franz Schwab, Arbeitsgruppe Landwirtschaft, berichtete, dass das **Saatgut bereits eingekauft** sei und ins Sperrlager vom Lagerhaus in Bad Mitterndorf kommt. Über Arbeitseinsätze auf den Almen ist man auf Suche. Für die Rekultivierung auf den Wiesen wäre der **Ankauf** einer eigens dafür konstruierten **Maschine sinnvoll,** das diese die bestehende Grasnarbe schont und nur die aufgewühlten Wasen zerkleinert und einebnet. Säen und Anwalzen passieren in einem Arbeitsgang. Die Finanzierung ist noch offen.

Markus Schachner, Arbeitsgruppe Jagd, berichtete über den **Abschuß** von **18 Wildschweinen**. Bei einer Treibjagd (Riegler) wurden 8 Schweine erlegt. Erich Renz, Wildschweinexperte, war mit den Jägern am 18.12.2017 im Revier und konnte ihnen Aufschlüsse über die Standorte und Wechsel der Wildschweine geben. Abends gab es ein Referat über die Sauenjagd. Eine Falle wurde angekauft, sie wird im Frühjahr eingesetzt. Um die 40 Wildschweine werden in der Region vermutet. Wichtig ist das Ausfährten im Schnee, um die Standorte und Wege der Tiere zu kennen. Es sollen sich alle interessierten Jäger beteiligen, auch ein Ausstellen von Ausgehscheinen ist möglich.

Wildschweine sind die schwierigste Wildart zum Jagen – eine Herausforderung für gute Jäger!

Im April ist eine weitere Informationveranstaltung geplant.

Ich möchte alle aufrufen, im Frühjahr bei der Rekultivierung auf der Almen mitzuhelfen. Die Almobmänner werden die Termine für Arbeitseinsätze rechtzeitig bekannt geben. Eine Haue hat jeder daheim und einen Tag freiwillige Arbeit für unsere Almen muss es jedem wert sein – ein Blick ins satte Grün wird uns dafür belohnen!

Renate Schwab, Ortsobfrau OA Pichl-Obersdorf

DER LOSER.

MEIN ERLEBNIS BERG.

T: 03622-71315 | www.loser.at

LOSER ALTAUSSEE

NISSAN

Innovation that excites

DER NISSAN NAVARA.

GEWOHNT KRAFTVOLL, ÜBERRASCHEND SMART.

NISSAN NAVARA VISIA
King Cab, Fahrgestell,
2.3 dCi 4x4, 120 kW (163 PS)

BEI UNS AB:

€ 20.825,– netto[1]

€ 24.990,– brutto

5 JAHRE GARANTIE
AUF NISSAN NUTZFAHRZEUGE[2]
160.000 KM

Gesamtverbrauch l/100 km: Stadt 6,8, Überland 6,1, gesamt 6,3; CO_2-Emissionen: gesamt 167,0 g/km.

Abb. zeigen Symbolfotos. [1]Angebot nur gültig für Firmenkunden bis 31.03.2018. [2]5 Jahre Garantie bis 160.000 km für alle NISSAN Nutzfahrzeug-Modelle sowie für den NISSAN EVALIA. Ausgenommen ist der NISSAN e-NV200, für den 5 Jahre/100.000 km gelten, wobei sich die 5 Jahre Garantie aus 3 Jahren/100.000 km Herstellergarantie und kostenfreien 2 Jahren NISSAN 5★ Anschlussgarantie zusammensetzen. Der komplette Umfang und Inhalt der Anschlussgarantie kann den NISSAN 5★ Anschlussgarantiebedingungen entnommen werden, die der teilnehmende NISSAN Partner für Sie bereithält. Einzelheiten unter www.nissan.at.

Autohaus Schiffner GmbH
Grundlseer Straße 63 ▪ 8990 Bad Aussee ▪ Tel.: 03622/522 23

Zum Nachdenken

Aufgrund der neuen Herausforderungen in der Land u.- Forstwirtschaft werden nur noch größere Betriebe bestehen bleiben und die kleinstrukturierten Betriebe kommen unter die Räder. Speziell im alpinen Gebiet in unserem näheren Umfeld ist auch die Abwanderung der Jungen in die Städte wegen besserer Arbeitsmöglichkeiten ein Problem.

Immer öfter sieht man, dass die sogenannten „Alten" die bestehenden Kleinbetriebe bewirtschaften, bis sie dazu nicht mehr in der Lage sind und diese Betriebe nach ihnen beendet und die Maschinen verkauft werden. Damit steht auch für die Waldarbeit kein Traktor mehr zur Verfügung und die Holzwerbung muss einem Schlägerungsunternehmen übertragen werden. Ist die ausgezeigte Holzqualität nicht besonders gut, wie bei Erstdurchforstungen oder Käferholz, kann fast kein Ertrag erzielt werden.

Früher war das Holz-, Streubezugs-, Alm- u. Weiderecht etwas wert, denn man konnte sich durch eigene Holzschlägerung die Gebäude erhalten - sanieren und vielleicht eine Maschine für die Bewirtschaftung leisten.

Durch Naturereignisse wie Sturm, Schneedruck, Erdrutsch und Murenabgänge sowie die fortschreitende Erderwärmung mit Klimakapriolen sind so große Holzmengen (Schadholz) vorhanden und dadurch der Holzpreis auf niedrigem Niveau. Die Bewirtschaftung und Ausübung der Rechte bringt daher derzeit nur einen geringen Ertrag, das ändert sich mit wieder steigenden Holzpreisen.

Wenn Liegenschaften, mit den genannten Rechten ausgestattet, verkauft werden, soll bedacht werden, dass diese Rechte einem Käufer meist unbekannt sind und mehr belasten als helfen. Für den Verkäufer bringt der Mitverkauf der Rechte nur wenig Gewinn. Wesentlich mehr bei Verkauf an eine bestehende Landwirtschaft.

Einem ausübenden Landwirt aber, durch Zuerwerb eines größeren Rechtsumfanges, hilft es, seinen Betrieb krisenfester zu erhalten.

Daher möge vor Verkauf solcher Liegenschaften die Einfortungsgenossenschaft, Ortsobmann oder Genossenschaftsobmann kontaktiert werden, denn es sind bestehende landwirtschaftl. Betriebe bekannt, die ihren Holzbezug vergrößern möchten.

Gerade aus genannten negativen Gründen sind unsere Rechte etwas aus der Mode, aber sie sind für die ausübenden Landwirte ein Standbein und ein zusätzliches Einkommen, welches es ansonsten nicht gäbe. Vor allem in schlechteren Zeiten, erkennt man erst den Wert solcher Rechte.

Otto Kalß, Ortsobmann Altaussee

In der Region. Landmarkt.

BIOWÄRME BAD MITTERNDORF REG.GEN.M.B.H.

Wir stehen zu fairen Preisen, für unsere Energieholzbauern!

+43 36 23 60 40 - zukunft@biowaerme.net

Individuelle Beratung und
Planung im Holzbau

Heimische
Kompetenz
im Holzbau

ZIMMEREI HOLZBAU
STEINBRECHER & KÖBERL GMBH

Sießreithstr. 142, 8990 Bad Aussee, Tel: 0 3622 / 53329, Mobil: 0 664 / 2365113, Web: www.holzbau-badaussee.at

URL: https://www.waldwissen.net/technik/holzernte/sicherheit/wsl_gebrochene_baeume/index_DE
Originalartikel: LBG Franken und Oberbayern (2006): Gebrochene Bäume sicher fällen. - Wald Holz 87, 4: 24.
Autor(en): Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) Franken und Oberbayern
Online-Version: Stand: 10.07.2008
Redaktion: WSL, CH

Gebrochene Bäume sicher fällen

Bedingt durch grosse Mengen nassen Schnees kommt es immer wieder zu Schneebruch in den Waldbeständen. Die gebrochenen und zum Teil entwurzelten Bäume sollten schnell aufgearbeitet werden. Besonders gefährlich sind an- oder abgebrochene Wipfelstücke, die sich im Kronenraum verfangen haben und dort hängen geblieben sind.

Angebrochene Baumspitzen können jederzeit herunterfallen und Menschen verletzen. "Kontrollieren Sie deshalb nach Schneebruch-Ereignissen den Kronenraum Ihres Waldes besonders gründlich, planen Sie das Fällen dieser abgebrochenen Bäume sorgfältig und holen Sie sich gegebenenfalls Unterstützung bei einem Fachmann", rät die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) Franken und Oberbayern betroffenen Waldbesitzern. Wer genug Sachverstand und die passende Ausrüstung für diese gefahrvolle Arbeit hat und sie deshalb selber ausführen möchte, für den hat die LBG einige Tipps zusammengestellt:

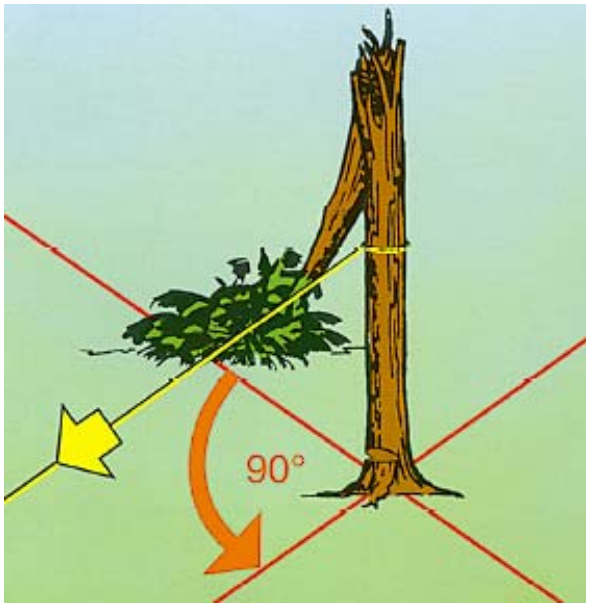

Fotos: LBG

- Arbeiten Sie nie alleine und nie unter hängen gebliebenen Wipfelstücken.
- Sinnvoll und weitgehend sicher ist es, wenn Sie vor dem Fällen die hängen gebliebenen Wipfelstücke durch eine Seilwinde oder einen Seilzug abziehen und zu Boden bringen.
- Wenn die Verbindung zwischen dem Stamm und der geknickten Krone noch stark ist, müssen die Bäume im 90-Grad-Winkel gefällt werden (siehe Skizze).
- Bedenken Sie, dass sich wipfellose Bäume schlecht umkeilen lassen, da der Schwerpunkt wegen der fehlenden Kronenlast deutlich tiefer liegt. Hier gilt: Bruchleiste belassen und sie vor dem Fällschnitt im Mittelbereich durch einen Herzschnitt zu verkleinern. Verwenden Sie dabei mehrere Keile und Nachsetzkeile. Das Fällen wird wesentlich sicherer, wenn sie sich eines Seilzuges oder einer Seilwinde bedienen.
- Ein weiteres Problem ist, dass wipfellose Bäume nach dem Fällen häufig zurückschnellen. Legen Sie deshalb die Rückweiche sorgfältig fest und sorgen Sie dafür, dass sie frei von Stolperstellen ist, so dass Sie unmittelbar nach dem Fällschnitt zurücktreten können. Fällen Sie wipfellose Bäume nach Möglichkeit auch nicht über Stämme oder über andere Hindernisse.
- Durch Schneedruck gebogene Bäume platzen beim Fällen mitunter auf und gefährden den Motorsägenführer. Die gründliche Beurteilung der Druck- und Zugverhältnisse am noch stehenden Stamm ist deshalb unerlässlich. Wählen Sie immer die sicherste Fällmethode und sorgen Sie auch hier dafür, dass der Motorsägenführer schnell zurückweichen kann.

Holzverlass 2018

Der Holzverlass gibt die Gelegenheit, gemeinsam mit den Mitarbeitern des Forstbetriebes Ihren Holzbezug zu planen und Sie bei weiteren Anliegen zu beraten. Sie werden daher eingeladen, diesen Termin persönlich wahrzunehmen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, damit Entscheidungen im beiderseitigen Interesse sofort getroffen werden können.

Bad Aussee

Gößl Wienern	➢ **Montag, 26.Februar 2018** von **10.00 bis11.00 Uhr** im Gasthof „**Veit**“ in Gößl	Altaussee Puchen Lichtersberg Fischerndorf	➢**Mittwoch, 28.Februar 2018** von **8.00 bis 11.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr** im Gasthof „**Schneiderwirt**“ in Altaussee
Mosern Archkogl Gallhof Bräuhof	➢**Montag, 26.Februar 2018** von **14.00 bis 16.00 Uhr** im Gasthof „**Schraml**“ in Grundlsee	Lupitsch	➢ **Donnerstag, 1. März 2018** von **10.00 bis 11.00 Uhr** in der „**Wies´n**“ in Lupitsch
Bad Aussee	➢**Dienstag, 27.Februar 2018** von **09.00 bis 11.00 Uhr** im Gashof „**Blaue Traube**“ in Bad Aussee	Reitern Sarstein Lerchenreith	➢ **Donnerstag, 1.März 2018** von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** in der „**Sarsteinrast**“ in Sarstein
Unterkain isch Eselsbach	➢ **Dienstag, 27.Februar2018** von 14.00 bis 16.00 Uhr im Gasthof „Lehmgrube“ in Bad Aussee	Reith, Anger Gallhof Gschlößl	➢ **Freitag, 2.März 2018** von **8.00 bis 11.00 Uhr** im „**Feuerwehr Depot**“ Strassen
		Obertresse n Untertresse n	➢ **Freitag, 2.März 2018** von **15.00 bis 16.00 Uhr** im Gasthof „**Stieger**“ in Obertressen

Bad Mitterndorf

Mitterndorf Neuhofen Rödschitz Thörl Zauchen Krungl Tauplitz Klachau	➢ **Montag, 12.März 2018** von **8.00 bis 12.00 Uhr** im Gasthof „**Post**“ in Bad Mitterndorf	Kainisch Pichl Mühlreith Knoppen	➢ **Dienstag, 13.März 2018** von **9.00 bis 11.00 Uhr** Gasthof „**Stieger**“ in Mühlreith
		Knoppen Obersdorf	➢ **Dienstag, 13.März 2018** von **14.00 bis 15.00 Uhr** Gasthof **„Sandlweber“** in Obersdorf

⇒ **Servitutsholz- Anmeldung**

Es wird um die Anmeldung des Jahresbedarfes sowie eventueller Vorausbezüge gebeten. Nachträgliche Anmeldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden. Nicht angemeldete Brennholzgebühren über ein Ausmaß von 50 urkundlichen RM verfallen! Nicht abgeführtes Servitutsholz wird ab 1. Mai des Folgejahres lagerzinspflichtig!

⇒ **Servitutsholz - Vermarktung**

Die Einführung der Servitutsholzvermarktung wurde gut angenommen und wird weitergeführt. Für Informationen über Stockkauf oder Kauf ab Straße stehen Ihnen **die zuständigen RevierleiterInnen** zur Verfügung. **Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.**

⇒ **Die Anmeldung des Heimweide- und Alpenviehs** nehmen Sie ebenfalls beim Holzverlass vor. Zusätzlich müssen die **Pachtverträge** zur Meldung eines Auftriebes für gepachtete Liegenschaften spätestens zum Holzverlass vorgelegt werden.

Kurt Wittek – Betriebsleiter

Herausgeber: Einforstungsgenossenschaft Bad Aussee eGen
Für den Inhalt verantwortlich: Franz Köberl jeweilige Autoren, Tel. 0676 6605026